

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Unterkünften der Gemeinde Eitorf für die vorläufige Un- terbringung von asylbegehrenden Ausländern und Bürger- kriegsflüchtlingen vom 12.12.2000

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 2 der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften der Gemeinde Eitorf zur vorläufigen Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern und Bürgerkriegsflüchtlingen aufgeführten Unterkünfte werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Personen, denen die Benutzung der Unterkünfte genehmigt wurde und die diese in Anspruch nehmen.

§ 2

Benutzungsgebühr

- (1) Die für die Benutzung der Unterkünfte zu entrichtenden Betriebs- und Verbrauchskosten betragen:

Objekt	Betriebskosten qm/mtl. - €	Verbrauchskosten je Monat/Person - €
Eitorf-Mühleip, Talstr. 1	4,99	61,43
Eitorf-Mühleip, Talstr. 3	4,99	74,54
Eitorf-Mühleip, Talstr. 5	4,99	70,51
Eitorf-Mühleip, Talstr. 7	4,99	90,68
Eitorf, Auelswiese 3	4,99	125,38
Eitorf, Auelswiese 5	4,99	93,47
Eitorf, Uferstr. 7	4,89	58,59
Eitorf, Uferstr. 9	5,14	53,59
Eitorf-Merten, Kirchweg 5	4,99	74,29

Eitorf, Siegstr. 39	5,02	56,09
Eitorf-Alzenbach, Bitzer Str. 9	4,24	85,06

- (2) Bei der Gebührenfestsetzung wird der Monat mit 30 Tagen berechnet. Ein- und Auszugstag gelten als 1 Tag. Wird das Übergangsheim weniger als einen Monat in Anspruch genommen bzw. beginnt oder endet die Nutzung der Unterkunft im Laufe eines Monats, so wird für jeden Tag der Inbetriebnahme 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Die vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung. Die Gebühren werden solange berechnet, bis die in Anspruch genommenen Räume ordnungsgemäß freigemacht sind und eine Neubelegung möglich ist.

§ 3

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden mit dem Tag des Einzugs für den laufenden Monat und in der Folgezeit am 1. eines jeden Monats fällig. Sie sind im voraus an die Gemeindekasse Eitorf oder an den Einzugsbevollmächtigten zu entrichten.
- (2) Bei Zahlungsverzug wird die Beitreibung der Gebühr nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die geltende Satzung über die Erhebung von Gebühren für asylbegehrende Ausländer in der Gemeinde Eitorf außer Kraft.